

**Steuergesetz
(Änderung; Steuerfussperiode)**

(vom 25. August 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. September 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Januar 2003,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

II. Steuerfuss

Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Sekretärin:
Regula Thalmann

631.1

Steuergesetz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 13. November 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Steuergesetzes (Steuerfussperiode) vom 25. August 2003 ist am 4. November 2003 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 24. November 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Sekretärin:
Regula Thalmann